

# Drei Jahre Erfahrung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

## 1. Einführung

Am 1. 1. 2014 nahmen 11 Verwaltungsgerichte (das Bundesverwaltungsgericht [BVwG] und das Bundesfinanzgericht [BFG] sowie in jedem Bundesland ein Verwaltungsgericht im Rahmen des sogenannten 9+2-Modells) ihre gerichtliche Arbeit auf und lösten damit mehr als 120 bis dahin bestehende Sonderbehörden<sup>1</sup> ab. Auf Bundesebene allein wurden mehr als 30 Sonderbehörden durch das BVwG quasi ersetzt.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform<sup>2</sup> kann mit Recht als die größte Strukturreform in der Verfassungsgeschichte der Nachkriegszeit, bezogen auf den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz, bezeichnet werden. Kernpunkt dieses Jahrhundertprojekts war die Errichtung einer umfassenden zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der größte Unterschied zu den davor eingerichteten administrativen Instanzenzügen liegt darin, dass es im Rahmen der österreichischen Verwaltung bis Jänner 2014 – abgesehen vom VfGH – nur eine gerichtliche Ebene, den VwGH, gegeben hat. Gegen die Entscheidung einer Behörde konnte vor dem 1. 1. 2014 im Regelfall lediglich eine Berufung an eine übergeordnete Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls eine unabhängige Sonderbehörde, eingebracht werden. Erst nach Ausschöpfung des behördlichen Instanzenzugs war eine gerichtliche Überprüfung durch den VwGH möglich.

## 2. Vorteile und Systemumstellung

Die Vorteile und Ziele der Reform liegen in der strukturellen Vereinfachung der Rechtsschutzverfahren. Im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrats lassen sich als Ziele außerdem der Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer strukturellen Verfahrensbeschleunigung sowie die Förderung und Stärkung der Bürgernähe erkennen. Auch der VwGH sollte durch die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit entlastet werden.<sup>3</sup>

Jede behördliche Entscheidung kann nun unmittelbar von einem unabhängigen Gericht überprüft werden, welches im Regelfall in der Sache selbst entscheidet. § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) normiert in dieser Hinsicht, insbesondere vor dem Hintergrund der Zielsetzung, einen Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung vorzunehmen, für die überwiegende Anzahl der Fälle die Zuständigkeit der

Verwaltungsgerichte, in der Sache selbst zu entscheiden.<sup>4</sup> Damit ist in § 28 VwGVG ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte vorgesehen, weswegen die in § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlich zugewiesenen Raum beschränkt ist.<sup>5</sup> Die Kassation der behördlichen Entscheidung ist im Sinne der Rechtsprechung des VwGH zulässig, sofern der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht feststeht, weil die Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt worden sind oder bloß ansatzweise ermittelt worden ist bzw konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Behörde die Ermittlungen unterlassen hat, um eine Delegation dieser Aufgabenstellung an die Verwaltungsgerichte zu erwirken oder die Behörde schwerwiegende Ermittlungsfehler begangen hat und die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen ist bzw nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre.<sup>6</sup>

Der VwGH hielt bisher sehr streng an dieser Rechtsprechung fest und ließ sich auch in zahlreichen Sonderkonstellationen nicht davon abbringen. Ein Beispiel dafür war die Argumentation des BVwG in Hinblick auf die für Medienangelegenheiten eingerichtete KommAustria.

Das BVwG argumentierte in einem Erkenntnis, dass die für eine bestimmte Materie eingerichtete Spezialbehörde nicht nur wesentlich rascher und effizienter in der Lage sei, die notwendigen Ermittlungen nachzuholen, sondern aufgrund ihrer Einrichtung als Sonderbehörde dafür auch über den notwendigen Sachverstand verfüge und mit Sachverständigenkompetenz ausgestattet sei. Der VwGH argumentierte gegenteilig und sah die Durchführung ergänzender Ermittlungen durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit liegend.<sup>7</sup>

Korrespondierend dazu sehen etwa die materiengesetzlichen Bestimmungen des § 18 Asylgesetz 2005 sowie § 19 Abs 7b Marktordnungsgesetz 2007 explizit eine Mitwirkungspflicht der Verwaltungsbehörde an der Sachverhaltsfeststellung vor. Angeregt wurde von den Verwaltungsgerichten eine diesbezügliche generelle Regelung im VwGVG; diese wurde bisher jedoch (noch) nicht aufgegriffen.

Ich verhehle nicht, dass es ein Anliegen der Verwaltungsgerichte ist, einer (da und dort erkennbaren) Tendenz von

vornherein entgegenzuwirken, wesentliche Verfahrensteile von den und durch die Behörden in den verwaltungsgerichtlichen Bereich zu verlagern. Grundlage einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung kann und muss im Interesse größtmöglicher Verfahrenseffizienz ein vollständig und weitestgehend lückenlos festgestellter Sachverhalt durch die betreffenden Verwaltungsbehörden sein.

Im System der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen sich die belangte Behörde und die Beschwerdeführer „auf Augenhöhe“ gegenüber. Dies führt auch dazu, dass beide Parteien während des Verfahrens Vorbringen erstatten und Anträge stellen können. Was in der Theorie ein Musterbeispiel für ein kontradiktorisches Verfahren darstellt, findet in der Praxis insofern nur sehr eingeschränkt Umsetzung, als die belangte Behörde in einer Vielzahl von Verfahren einer mündlichen Verhandlung fernbleibt. Dies ist vor allem deshalb sehr kritisch zu sehen, weil damit die Entscheidungsfindung im Rahmen eines kontradiktorischen Meinungsbildungsprozesses (als ein wichtiges Element gerichtlicher Arbeit) letztlich auf die Berücksichtigung der Officialmaxime (das amtswegige Aufgreifen aller entscheidungsrelevanten Tatsachen) reduziert, damit aber unzulänglich subsumiert wird. In diesem Bereich wird aus meiner Sicht noch Entwicklungsarbeit zu leisten sein.

Es steht jedoch außer Zweifel, dass zu dem strukturellen Nutzen sowie den menschenrechtlichen Aspekten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Hinblick auf ihre gesellschaftlich stabilisierende Wirkung auch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich hinzutreten.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist letztlich ein integraler Bestandteil der österreichischen Bundesverfassung und fußt auf den Anforderungen der EMRK (Art 5, 6 und 13) und des Unionsrechts.<sup>8</sup>

### 3. Wichtige Instrumente und Neuerungen im Verfahrensrecht

#### 3.1. VwGVG-Novelle 2017

Mit den Bestimmungen des VwGVG verfügen die Verwaltungsgerichte über eine tragfähige verfahrensrechtliche Grundlage, die durch materiengesetzliche Bestimmungen in beschränktem Rahmen eines solchen Erfordernisses gegebenenfalls ergänzt werden kann.

Mit 1. 1. 2017 trat eine VwGVG-Novelle BGBl I 2017/24 mit einigen für die Verwaltungsgerichte wichtigen Änderungen in Kraft.

Eine dieser Änderungen ist die Einführung des Instituts der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Durch die Einführung einer umfassenden Verfahrenshilfe wird der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Rechnung getragen, aufgrund der der VfGH § 40 VwGVG mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben hatte, dass Verfahrenshilfe nicht auf verwaltungsstrafrechtliche Verfahren beschränkt sein dürfe.<sup>9</sup>

Durch die neue Bestimmung im VwGVG (§ 8a) ist nunmehr – unter den dort genannten Voraussetzungen – auch in Verfahren über sogenannte *civil rights* Verfahrenshilfe möglich.

Des Weiteren ist die Einführung der Möglichkeit einer gekürzten Erkenntnisausfertigung zu nennen. Sofern die Parteien auf eine Revision an den VwGH bzw eine Beschwerde an den VfGH verzichten bzw nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Verhandlungsprotokolls eine Ausfertigung des im Rahmen der Verhandlung mündlich verkündeten Erkenntnisses verlangen, kann die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts auch in gekürzter Form ausgefertigt werden (§ 29 Abs 5 VwGVG).

Darüber hinaus wurde mit der Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer Videokonferenz (§ 25 Abs 6a VwGVG; nach dem Vorbild von § 277 ZPO) die Grundlage für den Einsatz moderner Kommunikationsmittel in verwaltungsgerichtlichen Verfahren geschaffen.

#### 3.2. Die Revision

Wie zuvor bereits erwähnt, war eines der zentralen Ziele im Zusammenhang mit der Einführung einer umfassenden zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter anderem die Entlastung des VwGH. Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte können in diesem Sinn nur mittels Revision beim VwGH, eingeschränkt auf die Frage des Vorliegens von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, bekämpft werden (Art 133 Abs 4 B-VG).<sup>10</sup>

Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung liegen gemäß den (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der diesbezüglichen Judikatur des VwGH insbesondere dann vor, wenn eine Rechtsprechung des VwGH fehlt, eine solche uneinheitlich ist oder das Verwaltungsgericht von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abweicht. Der VwGH hielt – als diesbezüglichen weiteren Anhaltspunkt – bereits zur alten Fassung des Art 131 Abs 3 B-VG fest, dass einer Rechtsfrage dann grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung nicht nur für die beschwerdeführende Partei von Wichtigkeit ist, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützten Rechtsprechung liegt.<sup>11</sup>

#### 3.3. Die Beschwerdeentscheidung

Ein wichtiges verfahrensrechtliches Element stellt die Beschwerdeentscheidung dar. Diese bietet einer Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, im Falle einer (im Regelfall bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringenden) Beschwerde den betreffenden Bescheid sowie auch dessen Begründung innerhalb einer Frist von zwei Monaten in jede Richtung abzuändern oder zu ergänzen. Den beschwerdeführenden Parteien steht dann die Möglichkeit offen, (trotzdem) die Vorlage an das Verwaltungsgericht zu verlangen.

Aus Sicht des BVwG lässt sich zu diesem Thema feststellen, dass dieses verfahrensrechtliche Instrument in einigen Bereichen (wie etwa der Arbeitsmarktverwaltung) ganz hervorragend genutzt wird und in einer nicht geringen Anzahl von Verfahren sowohl zur Rechtskraft des verwaltungsbehördlichen Bescheides führt als auch – in jenen Fällen, in denen eine Vorlage an das Verwaltungsgericht verlangt wird – zu qualitativ besseren Entscheidungsgrundlagen beiträgt. Insgesamt gesehen könnten allerdings durchaus mehr Verwaltungsbehörden davon Gebrauch machen.

### 4. Das Bundesverwaltungsgericht

#### 4.1. Zahlen, Daten und Fakten

Im Zeitraum vom 1. 1. 2014 bis zum 30. 9. 2016 waren bei allen 11 Verwaltungsgerichten insgesamt mehr als 210.000 Verfahren anhängig. Davon wurden bereits rund 180.000 Verfahren, das sind zirka 85 %, abgeschlossen. Dafür sorgten insgesamt rund 700 Richter.<sup>12</sup>

Allein beim BVwG sind vom 1. 1. 2014 bis zum 31. 1. 2017 insgesamt mehr als 83.000 Verfahren anhängig geworden. Von diesen 83.000 Beschwerdeverfahren wurden zirka 61.000 Verfahren, das sind knapp 73 %, abgeschlossen.<sup>13</sup>

Allein diese Zahlen zeigen, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nur in der österreichischen Verfassungsordnung angekommen ist, sondern auch in hohem Maße angenommen wird.

Die Entwicklung der beim BVwG neu anhängig gewordenen Verfahren (ungeachtet der von den vor 2014 zuständigen Behörden bzw dem Asylgerichtshof übernommenen Verfahren) ist in Abbildung 1 grafisch dargestellt.

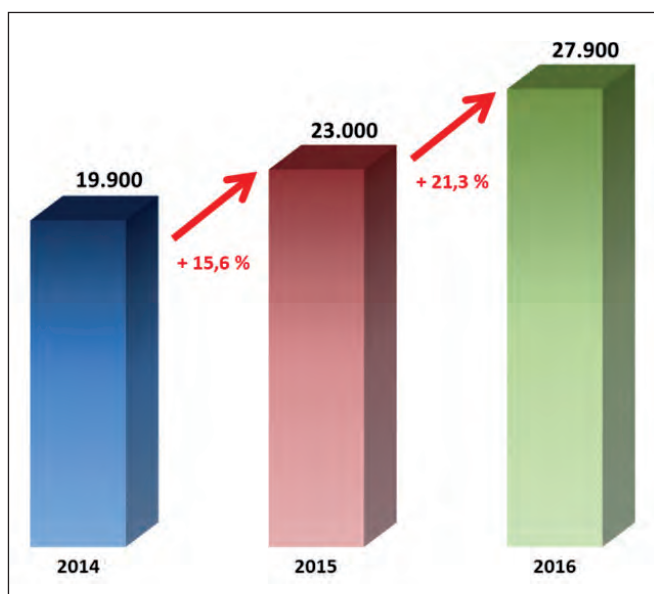


Abbildung 1: Entwicklung der beim BVwG neu anhängig gewordenen Verfahren

Über die vergangenen drei Jahre ist ein deutlicher Anstieg an Verfahren zu beobachten, der alle Rechtsbereiche betrifft, wobei der Bereich Fremdenwesen und Asyl überproportional vertreten ist.

Mehr als 68 % der am BVwG im Geschäftsjahr 2016 neu anhängig gewordenen Verfahren stammten aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. 6 % der Verfahren sind aus dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt anhängig geworden. Etwa 17 % der Verfahren betrafen den Fachbereich Soziales sowie rund 8 % den Fachbereich persönliche Rechte und Bildung sowie 0,4 % sonstige Verfahren.<sup>14</sup>

Eine der Konsequenzen dieses durchaus dramatischen Verfahrensanstiegs war die beim BVwG im Jahr 2016 – neben technischen und baulichen Investitionen sowie organisatorischen Vorkehrungen – erfolgte Personalaufstockung, im Zuge derer 160 neue Planstellen, davon 53 für Richter, vorgesehen und besetzt wurden. Seit Jänner 2017 zählt das BVwG knapp 600 Mitarbeiter, davon 220 Richter.

Für Senatsentscheidungen in den Fachbereichen persönliche Rechte, Soziales und Wirtschaft sind beim BVwG (auf Grundlage des § 12 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz [BVwGG]) insgesamt 830 fachkundige Laienrichter bestellt, die in ihrer Funktion und Aufgabenstellung unabhängig und weisungsfrei sind.

#### 4.2. Die Auswahl der Richter

Das Auswahlverfahren für Richter wird vom Personalsenat des BVwG, einem siebenköpfigen richterlichen Gremium, das gemäß § 10 Abs 1 BVwGG aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des BVwG (kraft Amtes) sowie fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Richtern besteht, durchgeführt. Die Ernennung erfolgt gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes aufgrund eines Dreivorschlags des Personalsenats. Am Ende des Auswahlverfahrens erstattet der Personalsenat im Wege des Bundeskanzleramts bzw des Bundeskanzlers einen Besetzungsvorschlag an den Ministerrat. Alle bisherigen Besetzungsvorschläge des Personalsenats wurden vom Ministerrat vollinhaltlich übernommen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung danach durch den Bundespräsidenten.

Bei der Auswahl neuer Richter orientiert sich der Personalsenat insbesondere an den bisherigen beruflichen Laufbahnen und Erfahrungen sowie an den persönlichen Fähigkeiten der Bewerber zur Ausübung des zukünftigen Richteramts. Ziel der Auswahlverfahren ist es, die am besten qualifizierten Kandidaten für das Richteramt zu finden, um die ständig steigende Zahl an Beschwerdeverfahren am BVwG und die damit einhergehenden Aufgaben und Herausforderungen bestmöglich bewältigen zu können.

Am BVwG arbeiten topqualifizierte Juristen mit langjähriger Berufspraxis sowie Erfahrungen und Spezialqualifikationen im Bereich des Verwaltungsrechts. Das ist aufgrund

der Vielfalt der Materien, die beispielsweise alleine am BVwG zu judizieren sind, sowie ihrer inhaltlichen Herausforderungen eine wichtige und notwendige Voraussetzung.

Während ihrer Laufbahn steht den Richtern (seit 2014) ein umfassendes – von der Johannes Kepler Universität Linz wissenschaftlich begleitetes – Weiterbildungsprogramm zur Verfügung. Auf Basis der in den drei Jahren gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse haben der VwGH, die 11 Verwaltungsgerichte sowie die Johannes Kepler Universität Linz und die Wirtschaftsuniversität Wien dieses Weiterbildungsprogramm institutionalisiert und am 23. 6. 2017 die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG) errichtet. Diese neu gegründete Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die zentrale Weiterbildungsplattform für Verwaltungsrichter und die erste unabhängige Richterakademie in Österreich.

### 5. Der Sachverstand am Bundesverwaltungsgericht

#### 5.1. Allgemeines

Sachverständige gelangen beim BVwG in nahezu allen Fachbereichen zum Einsatz. Beispielsweise werden Sachverständige in den sogenannten Sozialverfahren als medizinische Sachverständige im Bereich des Behindertenrechts<sup>15</sup> oder der Sozialentschädigung, in Wirtschaftsverfahren als technische Sachverständige in den Bereichen Verkehr oder Umwelt, in fremden- und asylrechtlichen Verfahren als medizinische,<sup>16</sup> vereinzelt auch als länderkundige Sachverständige sowie im Bereich der sogenannten persönlichen Rechte etwa als bautechnische Sachverständige in Denkmalschutzverfahren<sup>17</sup> herangezogen.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, entstanden auch Neuerungen für Sachverständige. Sie müssen ihre Gutachten nun auch in einem Verwaltungsverfahren gegebenenfalls vor einem unabhängigen Gericht (etwa im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung) darlegen und fungieren in dieser Hinsicht nunmehr auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als (verwaltungs)gerichtliches Hilfsorgan. Den Sachverständigen und ihrem jeweiligen Fachwissen kommt daher (nunmehr auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts eine wichtige (und dankenswerte!) Rolle zu.

Auf richterlicher Seite müssen Sachverständigengutachten im Rahmen der Begründung hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit gewürdigt sowie rechtlich beurteilt werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist die reine Wiedergabe eines Gutachtens ohne diesbezügliche Feststellungen nicht ausreichend.<sup>18</sup>

#### 5.2. Sachverständige

§ 52 AVG normiert, dass Sachverständige heranzuziehen sind, sofern dies notwendig ist. Die Heranziehung von Sachverständigen ist immer dann notwendig, wenn dies in

den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist bzw wenn im konkreten Fall besondere fachliche Kenntnisse zur Beurteilung der Tatsachenlage erforderlich sind. Die Beurteilung einer Notwendigkeit obliegt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dem Verwaltungsgericht.

Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind gemäß § 52 Abs 1 AVG die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Gemäß Abs 2 leg cit kann die Behörde – wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist – ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige oder „Privatsachverständige“) heranziehen.

Der VwGH befasste sich in der ersten Jahreshälfte 2016 wiederholt mit der Heranziehung von Amtssachverständigen der Behörden durch die Verwaltungsgerichte.<sup>19</sup> Das VwGVG enthält keine Bestimmungen betreffend die Beziehung von Sachverständigen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Gemäß § 17 VwGVG kommen somit die Bestimmungen der §§ 52 und 53 AVG über Amtssachverständige zur sinngemäßen Anwendung. Mangels den Verwaltungsgerichten beigegebenen (§ 52 Abs 1 AVG), also in die Organisation eingegliederten Sachverständigen kann das Verwaltungsgericht nur auf die ihm (etwa bei Behörden) „zur Verfügung stehenden“ Amtssachverständigen zugreifen.<sup>20</sup> Der Sachverständige ist ein Hilfsorgan des Verwaltungsgerichts, das an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitwirkt. Selbständige hoheitliche (Entscheidungs-)Befugnisse kommen einem Amtssachverständigen – wie generell einem Sachverständigen – nicht zu. Die Entscheidungsbefugnis obliegt allein dem Verwaltungsgericht.<sup>21</sup>

Nach der Judikatur des EGMR kommt darüber hinaus dem Gutachten eines Amtssachverständigen im Rahmen der freien Beweiswürdigung kein erhöhter Beweiswert zu<sup>22</sup> und es kann diesem zB durch ein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden.<sup>23</sup>

Zur grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit der Heranziehung von Amtssachverständigen durch die Verwaltungsgerichte schließt sich der VwGH den Ausführungen des VfGH im Erkenntnis vom 7. 10. 2014, E 707/2014, an. Letzterer hatte keine Bedenken gegen dieses Konzept in Hinblick auf Art 6 EMRK.<sup>24</sup> Dies gilt auch für jene Fälle, in denen ein Amtssachverständiger für jene Behörde tätig ist, deren Entscheidung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zu unterziehen ist. Vielmehr müsse die Unbefangenheit der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Amtssachverständigen nach § 7 AVG jeweils im Einzelfall (gesondert) geprüft werden.

Den Parteien ist – regelmäßig im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, gegebenenfalls auch im Rahmen eines Parteiengehörs – Gelegenheit zu geben, zu einem Gutachten bzw zu allfälligen oder vermeintlichen Unvollständigkeiten und Unschlüssigkeiten eines Gutachtens Stel-

lung zu nehmen.<sup>25</sup> In der mündlichen Verhandlung können die Parteien in diesem Zusammenhang Fragen an den Sachverständigen richten.

Das BVwG verfügt über keine aktuellen statistischen Daten über die Gesamtzahl der in den einzelnen Fach- und Rechtsgebieten herangezogenen Sachverständigen. Aus meiner ganz persönlichen Wahrnehmung (aus der täglichen Arbeit am BVwG) scheinen sich die Einsatzgebiete von Amts- und nichtamtlichen Sachverständigen in Summe (wahrscheinlich) die Waage zu halten.

### 5.3. Das Zertifizierungsverfahren

Die Eintragung als Sachverständiger in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erfolgt auf diesbezüglichen Antrag. Nach den durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz, BGBl I 2013/190, bewirkten Änderungen ist seit 1. 1. 2014 über einen solchen Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind – wie bisher – von den Präsidenten der Landesgerichte als Zertifizierungsstellen in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste einzutragen.

Für den Fall einer Verweigerung der Eintragung oder einer Entziehung der Zertifizierung (auf Basis der im SDG festgelegten Gründe) kann eine solche Entscheidung beim BVwG bekämpft werden.

In diesen Verfahren (die bislang in quantitativer Hinsicht als eher gering einzustufen sind) waren bisher beispielsweise Fragen der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des von der diesbezüglichen Kommission erstatteten Gutachtens sowie Fragen des Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen oder die Beurteilung mehrfach verspäteter Vorlagen von Gutachten und deren Konsequenzen verfahrensgegenständlich.

### 6. Resümee

Über die Arbeit der Verwaltungsgerichte in den vergangenen drei (zwischenzeitig dreieinhalb) Jahren kann – was die Einrichtung der Gerichtsbarkeit, die damit verbundenen Ziele und deren erfolgreiche Bewältigung betrifft – eine umfassend positive Bilanz gezogen werden und ich bin davon überzeugt, dass sich diese erfolgreiche Arbeit der Verwaltungsgerichte auch in den kommenden Jahren weiter fortsetzen wird.

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, die zweimal jährlich tagt, bearbeitet und beobachtet (über diese jährlichen Tagungen hinaus) in mehreren Arbeitsgruppen und Themenkreisen kontinuierlich aktuelle Herausforderungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, um jeweils rechtzeitig darauf reagieren zu können.

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte betreffen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts und damit in vielerlei Hinsicht Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Sie finden in verschiedenen Ausgestaltungen und Intensitäten daher auch immer wieder mediale Aufmerksamkeit oder stellen den Gegenstand politischer Diskussion und von Meinungsbildungsprozessen in verschiedensten Foren dar. Zentrale Aufgabe der unabhängigen und weisungsfreien Richter kann es in diesem Zusammenhang allerdings nur sein, verwaltungsbehördliche Entscheidungen in Beschwerdefällen zu kontrollieren und (ausschließlich) auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – ohne Rücksichtnahme auf politische, mediale oder wie immer geartete Partikularinteressen – (diese Entscheidungen) zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern.

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Wie beispielsweise das Bundesvergabeamt, der unabhängige Finanzsenat und zahlreiche Sonderbehörden nach Art 133 Z 4 B-VG alte Fassung (wie Disziplinarsenate oder die Datenschutzkommission).
- <sup>2</sup> Siehe Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51.
- <sup>3</sup> AB 1771 BlgNR 24. GP, 1.
- <sup>4</sup> Vgl VwGH 26. 4. 2016, Ro 2015/03/0038.
- <sup>5</sup> Vgl VwGH 22. 6. 2016, Ra 2016/03/0027.
- <sup>6</sup> Vgl VwGH 26. 6. 2014, Ro 2014/03/0063.
- <sup>7</sup> Vgl VwGH 26. 4. 2016, Ro 2015/03/0038.
- <sup>8</sup> ErlRV 1618 BlgNR 24. GP, 3.
- <sup>9</sup> Vgl VfGH 25. 6. 2015, G 7/2015.
- <sup>10</sup> ErlRV 1618 BlgNR 24. GP, 17.
- <sup>11</sup> Vgl VwGH 26. 9. 1991, 91/09/0144.
- <sup>12</sup> Die Zahlen wurden für die Veranstaltung „Festveranstaltung 140 Jahre Verwaltungsgerichtshof“ vom LVwG Oberösterreich bei allen Verwaltungsgerichten erhoben.
- <sup>13</sup> Siehe Tätigkeitsberichte des BVwG aus den Jahren 2014, 2015 und 2016.
- <sup>14</sup> Siehe Tätigkeitsbericht des BVwG aus dem Jahr 2016.
- <sup>15</sup> Vgl dazu aktuell BVwG 30. 9. 2016, I403 2118919-1.
- <sup>16</sup> Vgl dazu aktuell BVwG 14. 9. 2016, I403 2124915-1.
- <sup>17</sup> Vgl dazu aktuell BVwG 11. 2. 2016, W170 2118353-1.
- <sup>18</sup> Vgl VwGH 11. 11. 2015, 2013/11/0244.
- <sup>19</sup> Vgl VwGH 14. 4. 2016, Ra 2015/06/0037; dazu *Michaela Zirm*, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Verwaltungsgerichtsbarkeit (Teil I), ZVG 2016, 632 (636).
- <sup>20</sup> *Attlmayr*, Der Sachverständigenbeweis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ZfV 2016, 143 (149).
- <sup>21</sup> Vgl VwGH 20. 6. 2016, Ra 2016/09/0046.
- <sup>22</sup> Vgl VwGH 31. 3. 2016, 2013/07/0170.
- <sup>23</sup> Vgl EGMR 30. 6. 1992, Bsw 12235/86, *Zumtobel*, zitiert nach *Michaela Zirm*, ZVG 2016, 636.
- <sup>24</sup> Sinngemäßes gilt im Anwendungsbereich des Unionsrechts wohl auch für Art 47 GRC; so *Michaela Zirm*, ZVG 2016, 636.
- <sup>25</sup> Vgl VwGH 4. 7. 2016, Ra 2016/04/0057.

### Korrespondenz:

*Mag. Harald Perl*  
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts  
Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien